



## **Platz- und Badeordnung für das Altstadtbad Krähenteich**

### **§ 1 Zweck der Platz- und Badeordnung**

Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Beim Betreten der Badeanstalt unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Platz- und Badeordnung.

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Altstadtbad. Das Altstadtbad wird als Familienbad geführt und soll der sozialen Begegnung dienen.

### **§ 2 Zulassung**

Grundsätzlich kann jedermann das Altstadtbad besuchen. Ausgeschlossen sind Personen, die unter Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen und Personen mit ansteckenden Krankheiten. Kinder ab dem vollendeten 10. Lebensjahr und mit erworbenem Freischwimmerzeugnis dürfen das Bad auch ohne Erwachsenenbegleitung nutzen, die elterliche Aufsichtspflicht bleibt hierbei in vollem Umfang bestehen.

### **§ 3 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden vom Vorstand festgesetzt und durch Aushang bekannt gemacht. Bei schlechtem Wetter oder Überfüllung bleibt eine vorzeitige Schließung vorbehalten.

An Tagen mit bewachtem Badebetrieb endet dieser um 18:30 Uhr, Einlass bis 18:15 Uhr. Alle Badegäste haben dann den Schwimm- und Badebereich zu verlassen. Bei Vereinsveranstaltungen kann der Vorstand das Bad, sowie den Zugang per Zugangs-Chip (Saunanutzer und Spätbader) vorzeitig schließen.

### **§ 4 Sonderregelung für Zugang außerhalb der regulären Öffnungszeiten**

Vereinsmitglieder mit Haftungsausschlusserklärung und Zugangs-Chip dürfen das Bad zu Sonderzeiten nutzen. Die Sonderzeiten sind täglich von Sonnenaufgang bis 9:30 und 19:15 bis eine Stunde nach Sonnenuntergang.

In Sonderzeiten ist das Früh- und Spätbaden möglich. Von lautem Spielen und Schaukeln ist - aus Rücksichtnahme gegenüber allen Nachbarn - abzusehen. Die Platz- und Badeordnung hat auch in den Sonderzeiten Gültigkeit und ist zu befolgen.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zu Sonderzeiten nicht alleine das Bad nutzen. Es dürfen keine fremden Personen oder Gäste mit ins Bad gebracht werden. In den Sonderzeiten besteht keine Schwimmaufsicht seitens des Vereins.

Die Verfügbarkeit von Zugangs-Chips ist begrenzt.



## **§ 5 Verhalten auf dem Platz und im Wasser**

Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte gewahrt sowie Ruhe, Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit aufrechterhalten werden. Es ist dem allgemeinen Gefühl für Sitte und Anstand entsprechende Badekleidung zu tragen. Baden, Spielen und Springen geschieht auf eigene Gefahr.

Das Ballspielen auf der Liegewiese- ist bei wenig Bade- und Liegebetrieb möglich. Eine Erlaubnis hierzu ist bei der Schwimmaufsicht vor Spielbeginn persönlich einzuholen.

Jeder Besucher haftet für die von ihm schuldhaft verursachten Beschädigungen und Verunreinigungen.

Es ist nicht gestattet,

- Tiere ins Bad mitzubringen,
- beim Ballspielen andere Gäste zu belästigen,
- alkoholische Getränke mitzubringen,
- über die Begrenzung hinaus zu schwimmen,
- Luftmatratzen, Schwimmreifen etc. zu benutzen,
- Personen ins Wasser zu stoßen,
- Musikinstrumente, Radiogeräte etc. in störender Lautstärke zu benutzen,
- über die Geländer oder mit Kopfsprung in die Nichtschwimmerbecken zu springen,
- Fahrräder, Roller etc. ins Bad zu bringen,
- Gläser, Glasflaschen oder sonstige scharfe Gegenstände auf die Liegewiese und die Stege mitzubringen.

## **§ 6 Aufsicht**

Der Vorstand und das Aufsichtspersonal haben für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung, Ruhe und die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonal ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Es ist berechtigt, Badegäste, die sich ungebührlich benehmen oder gegen die Platz- und Badeordnung verstoßen des Platzes zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs nach sich.

Die Erziehungsberechtigten haben für ihre minderjährigen Kinder die Aufsichtspflicht in vollem Umfang zu gewährleisten.

## **§ 7 Verletzungen**

Unfälle und Verletzungen sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.

## **§ 8 Haftung, Fundsachen**

Der Verein haftet nicht für die in den Umkleieräumen oder auf dem Platz abgelegte Bekleidung, Sachen sowie Wertgegenstände. Fundsachen sind beim Aufsichtspersonal abzugeben. Der Verein übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Gegenstände.

Lübeck im Mai 2018, der Vorstand